

Was ist neu in der »editio typica tertia« des Römischen Messbuchs?

Ein Durchgang durch die Allgemeine Einführung
und den Ordo Missae

Von François Reckinger, Boppard-Bad Salzig

Nach den beiden ersten Auflagen des Römischen Messbuchs von 1970 bzw. 1975 ist Anfang 2002 die gründlich überarbeitete dritte Auflage erschienen. Neben den vielfältigen rein formalen Änderungen, die sie aufweist, halten sich die inhaltlich relevanten ihrer Bedeutung nach sehr in Grenzen und erfüllen bei weitem nicht die Erwartungen, die im Vorfeld ihrer Veröffentlichung von Benutzern und von Fachleuten geäußert worden waren¹.

Im Folgenden sollen die wichtigsten Neuheiten innerhalb der Allgemeinen Einführung und des Ordo Missae² benannt, die interessantesten unter ihnen in ihrer Bedeutung gewürdigt und Vorschläge zur Umsetzung des Ganzen – u. a. auch bei der Erstellung der deutschsprachigen Ausgabe – gemacht werden.

Der Ablauf der Messfeier wird, wie in den vorhergehenden Auflagen, an drei Stellen vorgestellt: In Kapitel 2 der AE (Struktur der Messfeier; ihre verschiedenen Elemente; ihre einzelnen Teile) in Verbindung mit Kapitel 3 (Aufgaben und Dienste); dann in Kapitel 4 (Formen der Messfeier); und noch einmal im »Ordo Missae«, wo außer den kurzen Rubriken die feststehenden Texte der Feier angeführt werden. Die folgende Darstellung hat diesen dreifachen Durchlauf im Blick.

Der Bischof als Zelebrant: endlich berücksichtigt

Noch in dem im September 2000 über Internet vorgelegten Entwurf hatte es in Nr. 4 der AE wie bisher geheißen: »Natura ... sacerdotii ministerialis, quod presbyteri proprium est«. Inzwischen wurde diese Fehlleistung behoben, denn jetzt steht da: »... quod episcopi et presbyteri proprium est«. Auch sonst wird nunmehr, unter Übernahme der einschlägigen Bestimmungen aus dem »Caeremoniale Episcoporum« von 1984, dem Bischof als möglichem Zelebranten gebührend Rechnung getragen. Wenn dann in einem solchen Kontext, dort wo kein Unterschied zwischen diesen

¹ Vgl. vor allem: Studien und Entwürfe zur Messfeier (Texte der Studienkommission für die Messliturgie und das Messbuch der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommissionen im deutschen Sprachgebiet 1), hg. von E. Nagel ..., Freiburg i. Br. 1995.

² S. 17–86, bzw. 501–706. – Allgemeine Einführung, im Folgenden abgekürzt: AE; Ordo Missae: OM; Messbuch: MB; deutschsprachige Ausgabe: DA; Gotteslob. Katholisches Gebet- und Gesangbuch: GL.

beiden Weihestufen ausgesagt werden soll, vom Zelebrant als »sacerdos« gesprochen wird, kann diese Bezeichnung nur im Sinn der Antike verstanden werden, in dem sie in erster Linie den Bischof und in abgeleiteter Weise den Presbyter meinte. Da im Deutschen das Wort »Priester« kaum Aussicht hat, so verstanden zu werden, wäre es wohl angezeigt, »sacerdos« in diesem Zusammenhang wenigstens fallweise mit »Zelebrant« wiederzugeben.

Betont wird die Rolle des Bischofs für die Liturgie in seiner Diözese und/oder unter seinem Vorsitz u. a. auch durch die neu aufgenommene Nummer 22.

Zu den »monitiones« (»Hinweise«)

Dort, wo bisher von Hinweisen, Einleitungs- und Abschlussworten gesprochen wurde (11)³, ist jetzt nur noch von Hinweisen die Rede. Die Möglichkeit freier Umformulierung der dafür gebotenen Texte wird nunmehr auf die Fälle eingeeengt, in denen dies »durch die Rubriken so bestimmt wird« (31). – *Für die DA sollte man als Anpassung zu erreichen versuchen, dass die Einladung »Lasst uns beten« vor dem Tagesgebet zu »Lasst uns einen Augenblick still und persönlich beten« oder »... still im Herzen beten« o. Ä. erweitert werden kann.*

Zur gesanglich-musikalischen Gestaltung

Neu aufgenommen wurde die Anweisung, dem gregorianischen Choral als der der römischen Liturgie eigenen Art des Singens unter den übrigen Arten den ersten Platz einzuräumen – bald gefolgt von der Wiederholung des auch bisher schon (weitgehend vergebens) geäußerten Wunsches, dass die Gläubigen im Hinblick auf internationale Treffen in der Lage sein sollten, wenigstens einige Teile des Messordinariums auf Latein zu singen (41).

Zwischen diesen beiden Aussagen findet sich eine weitere, neu hinzugefügte, die andere Gesangsarten, vor allem die Polyphonie betrifft. Diese Arten sind zulässig, vorausgesetzt dass sie »dem Geist der liturgischen Handlung entsprechen und die aktive Teilnahme aller Gläubigen fördern« – Letzteres sicher eine Bedingung, die in der Praxis der Polyphonie in unserem Sprachbereich weitgehend nicht erfüllt wird.

Gemeinsame Gesten und Körperhaltungen

Zu diesem Thema wird zuerst eine neu aufgenommene Sinnbestimmung vorgelegt (42), anschließend der größte Teil dessen wiederholt, was in den beiden ersten

³ Zahlen ohne Kürzel davor verweisen hier und im Folgenden auf *Nummern*; wenn von *Seiten* die Rede ist, wird das durch »S.« angegeben.

Abschnitten der bisherigen Nr. 21 dazu gesagt war (jetzt 43). Allerdings fehlt die bisherige Relativierung durch den Einschub »nisi aliter caveatur«. Es handelt sich nunmehr um echte Anweisungen, die jedoch wie bisher durch die Bischofskonferenzen abgeändert werden können.

Aufstehen sollen alle bereits zum Ruf vor dem Evangelium (vgl. 131) und ebenso gleich nach der Einladung »Orate, fratres ...« vor dem Gabengebet (vgl. OM 29). In vielen Gemeinden bleibt demgegenüber überhaupt erst bekannt zu machen, dass (seit 1970) schon zum Gabengebet und nicht erst zur Präfation gestanden wird.

Das Knien wird wie bisher nur zur Wandlung vorgesehen, sofern nicht vernünftige Gründe daran hindern. Neu angemerkt wird, dass, wer zur Wandlung nicht kniet, sich tief verneigen soll, während der Zelebrant die beiden Kniebeugen macht.

Hinzugefügt wird ebenso: »Wo es Brauch ist, dass sich die Gemeinde vom Abschluss des Sanctus-Rufes bis zum Ende des Eucharistiegebetes und vor der Kommunion, während der Zelebrant »Seht, das Lamm Gottes« spricht, hinkniet, ist es lobenswert, diesen Brauch beizubehalten.« Damit wird der in unserem Sprachbereich vorherrschenden Praxis Rechnung getragen.

Wie bisher lässt der Text des MB die Teilnehmer stehen von der Antwort auf das »Orate, fratres« bis zum Ende der Messe, abgesehen vom Knien zur Wandlung und von einem etwaigen Sitzen nach der Kommunion, wenn dann nicht gesungen, sondern eine kurze Zeit der Stille eingehalten wird. – *Die deutsche Ausgabe sollte vermerken, dass während der Kommunionausteilung jene, die nicht kommunizieren oder bereits kommuniziert haben, sich hinsetzen können, wie es die Konzelebranten allenthalben seit Jahrzehnten zu halten pflegen. Diese Haltung erscheint passend zu einer Mahlfeier, ohne dass dafür allerdings Einheitlichkeit eingefordert werden sollte, da das persönliche Gespräch mit dem Herrn nach dem Kommunionempfang auch unterschiedliche Körperhaltungen rechtfertigen kann. Umso mehr sollte, entsprechend dem vorherrschenden Brauch, das gemeinsame Sitzen als empfohlene Möglichkeit für den Kommuniondank nach der Austeilung genannt werden, auch für den Fall, dass dazu gesungen wird.*

»Sacrum silentium«

Die »heilige Stille« als mögliches Element an mehreren Punkten der Feier wird mit dem guten bisherigen Text in ihrer Bedeutung dargestellt. Drei zusätzliche Zeilen empfehlen die Stille auch schon vor dem Gottesdienst sowohl in der Kirche als auch in der Sakristei und etwaigen anderen angrenzenden Räumen (45). Die Wichtigkeit der Stille wird unterstrichen durch einen Zusatz in Nr. 55 (bisher 33) und durch die neu eingefügte Nr. 56.

Die Möglichkeit einer kurzen Stelle nach den Lesungen wird jetzt zusätzlich an den entsprechenden Stellen im Messablauf erwähnt (128. 130), ohne dass dafür im Sinn der Herausgeber der Psalm oder der Ruf vor dem Evangelium entfallen sollte.

Zum Einzug

Entgegen einem abschwächenden Vorschlag deutschsprachiger Liturgiker⁴ hält das MB mit guten Gründen daran fest, dass der Eröffnungsgesang während und nicht erst nach dem Einzug gesungen werden soll – eine Bestimmung, die weitestgehend erst bekannt zu machen und umzusetzen bleibt.

Beibehalten wird die Anweisung, dass, wenn zum Einzug nicht gesungen wird, der Eröffnungsvers von einem oder mehreren Teilnehmern, notfalls auch vom Zelebranten gesprochen werden soll (48; vgl. 198). Für letzteren Fall war bisher ausdrücklich gesagt worden, dass das dann erst nach der liturgischen Begrüßung geschehen soll (26). Jetzt heißt es stattdessen, dass der Zelebrant in diesem Fall den Vers zur Formulierung der Einführung verwerten und diesem Zweck anpassen kann. – *Natürlich soll auch das umso mehr erst nach der Grußformel geschehen. Aber es wäre gut, dies auch wieder ausdrücklich zu sagen!*

Wo soll der Tabernakel stehen?

Dort, wo von der Ankunft des Zelebranten und der Mitwirkenden vor dem Altar die Rede ist, war bisher immer gesagt worden, dass sie den Altar grüßen (Nr. 27) bzw. dass sie dazu eine tiefe Verneigung machen »oder, wenn dort die Eucharistie aufbewahrt wird, eine Kniebeuge« (84); oder es heißt, im Blick auf die genannte Unterscheidung, dass sie »das vorgesehene Zeichen der Verehrung« machen (125 u. ö.). Jetzt ist durchgehend nur noch von der *tiefen Verneigung* die Rede⁵.

Dennoch wird in Nr. 274 die zitierte Unterscheidung wiederholt, und in Nr. 310 ist (neu eingefügt) von der Möglichkeit die Rede, dass der Tabernakel sich in der Mitte hinter dem Altar befindet. Jedoch, dass er sich überhaupt im Altarraum befindet, erscheint aufgrund der in Anmerkung 5 zitierten Nummern deutlich als Ausnahme gelten zu sollen. Dem widerspricht allerdings die Art und Weise, wie die alte Nr. 276 zur neuen Nr. 315 umformuliert wurde. Dort hatte es bisher – weitgehend wenig beachtet – geheißen: »Es wird sehr empfohlen, die Eucharistie in einer vom Kirchenraum getrennten Kapelle aufzubewahren ... Ist das nicht möglich, soll das Sakrament ... auf einem Altar oder an einer anderen ehrenvollen und würdig hergerichteten Stelle des Kirchenraumes aufbewahrt werden.« Nunmehr wird hier, und nur hier, die Platzierung im Altarraum eindeutig favorisiert! Zuerst wird festgestellt, im Hinblick auf das Zeichen sei es passender, wenn sich der Tabernakel nicht auf dem Altar befindet, auf dem die Messe gefeiert wird. Dann werden als die besseren, vom Ortsbischof zu beurteilenden Lösungen genannt: a) die Platzierung im Altarraum, wobei der frühere, für die Messfeier nicht mehr genutzte Altar nicht auszuschließen sei; b) ein Platz in einer für die private Anbetung geeigneten, mit der Kirche organisch verbundenen und für die Gläubigen gut sichtbaren Kapelle.

⁴ Nagel (Anm. 1), 127.

⁵ 49. 90d. 122. 169. 173. 186. 195. 211. 251. 256. 272. 275.

Es sieht demnach so aus, als sei Nr. 315 von einer oder mehreren Personen bearbeitet worden, die im entgegengesetzten Sinn geändert haben, verglichen mit anderen Personen, die die in Anmerkung 5 zitierten Nummern redigiert haben.

Zum Allgemeinen Schuldbekennnis

Veranlasst durch die missverständliche lateinische Formulierung, dass das Allgemeine Schuldbekennnis durch eine »Absolution« abgeschlossen wird, fügt der neue Text wohlweislich hinzu, dass dieser Handlung die Wirksamkeit des Bußsakramentes fehlt (51). Die sachlich richtige und kluge Wiedergabe mit »Bitte um Vergebung« im bisherigen deutschsprachigen Messbuch lässt diesbezüglich Missverständnisse gar nicht erst aufkommen.

Erstmalig wird in derselben Nummer auf die Möglichkeit hingewiesen, an Sonntagen ab und zu das Schuldbekennnis durch das Sonntägliche Taufgedächtnis zu ersetzen, für dessen Durchführung dann auf den entsprechenden Abschnitt im Anhang (S. 1249–1252) verwiesen wird. Vor allem, so heißt es, würde sich dieser Ritus für die Osterzeit empfehlen. Leider fehlt noch immer die Bestimmung, dass in dieser Zeit, statt neues Wasser zu segnen, für die Besprengung das in der Osternacht geweihte Taufwasser oder Weihwasser gebraucht werden kann.

Kein »Hochamt« mehr

Die eben genannte Kann-Bestimmung bezieht sich unterschiedslos auf alle Sonntagsmessen, es gibt unter diesen – schon seit der Erstausgabe des geltenden Messbuchs – keinen rechtlichen Unterschied mehr. Dementsprechend vermeidet das MB, ebenfalls von Anfang an, den Ausdruck »summum sacrum«, das Äquivalent von »Hochamt«, und gebraucht dort, wo aus praktischen Gründen von der faktisch wichtigsten (etwa weil für die größte Zahl der Interessenten zeitlich gelegensten) Messfeier die Rede ist, die Bezeichnung »missa principalis« (199c). Die sinnvollste Bezeichnung in Gottesdienstordnungen ist daher, wenn es sich um je eine Messfeier in unterschiedlichen Kirchen handelt, »Sonntagsmesse in X oder Y«; falls mehrere Feiern in derselben Kirche stattfinden: »Erste Sonntagsmesse« usw. – und dies unabhängig davon, ob es sich um Feiern am Sonntag selbst oder am Samstag Abend handelt.

»Kyrie eleison« als Bußakt?

Trotz der ihr gegenüber von Liturgikern geäußerten Bedenken wird die dritte Form des Bußaktes, bei der das »Kyrie eleison« mit verwendet wird, beibehalten. Der Gebrauch von Tropen zum Kyrie bleibt dem Wortlaut nach auf diesen Fall begrenzt (52). – *In der DA sollte ihr Gebrauch wie bisher als generell möglich erschei-*

nen. Zudem sollte gesagt werden, dass Kyrie-Litaneien mit längeren Tropen (wie GL 162. 523) als Eröffnungsgesang und Kyrie gleichzeitig dienen können.

Ebenso müsste deutlich gesagt werden, dass das Kyrie nur dann für den Bußakt verwendbar ist, wenn es mit Tropen verbunden ist, die Bußcharakter aufweisen; dass aber auch solche als preisende Aussagen über Christus in der Anrede an ihn zu formulieren sind (wie im MB und etwa GL 495,4).

Eine dreißigjährige Erfahrung hat allerdings bewiesen, dass diese Anforderungen faktisch nicht durchzusetzen sind, sondern damit gerechnet werden muss, dass immer wieder das Kyrie mit irgendwelchen Tropen oder auch ohne Tropen gesungen und dabei als Bußruf ausgegeben wird. Daher sollte diese Form des Bußaktes eher gestrichen werden.

Ordinariumsgesänge nicht durch andere Texte ersetzen

Gesagt wird dies, in einem kurzen Zusatz zum bisherigen Abschnitt 31, zuerst hinsichtlich des Gloria: »Huius hymni textus cum alio commutari nequit.« Unter Nr. 366 heißt es dann generell hinsichtlich aller Ordinariumsgesänge: »Cantibus in Ordine Missae positus, v. gr. ad Agnus Dei, non licet substituere alios cantus.« Damit wurde als Beispiel allerdings das schlechteste von allen gewählt. Denn das »Agnus Dei« als Gesang zur Brotbrechung wurde in Rom recht spät und eher zufällig durch den aus Syrien stammenden Papst Sergius I. (687–701) eingeführt, während die westliche Tradition, wenigstens in Mailand und Spanien, wechselnde Brechungsgesänge kennt. Hier wäre darum am ehesten eines Tages eine Änderung denkbar.

Weitaus bedeutsamer ist die Bestimmung in Bezug auf das Glaubensbekenntnis. Dazu bietet jetzt auch das lateinische MB, wie von Anfang an das deutschsprachige, als Alternative zum Nizäno-Konstantinopolitanischen »das so genannte Apostolische« Glaubensbekenntnis, das als »Taufbekenntnis der Römischen Kirche« vorgestellt wird (OM 19; S. 513f). Nr. 67 der AE erklärt, dass in diesem Bekenntnis die gesamte Versammlung die »regula fidei« ausspricht und (über den bisherigen Wortlaut hinaus) dass dies mittels einer Formel geschehen soll, die für den liturgischen Gebrauch approbiert ist.

Hier sollte für unser Sprachgebiet nichts unternommen werden, um noch einmal die ererbten »Credo-Lieder« zu retten – umso mehr, als es unter den meistgebrauchten von ihnen ein derart fahrlässig formuliertes gibt, dass die katholische Kirche darin zur »allgemeinen« Kirche verkommt (GL 467). Zum Glaubensbekenntnis sollte der geltende Text ohne Wenn und Aber benutzt werden. Seiner Wichtigkeit wegen sollte dessen deutschsprachige Fassung bei der Revision der Übersetzungen für die Neuausgabe unter entscheidender Mitwirkung von Dogmatikern besonders sorgfältig überprüft werden.

Ähnlich bedeutsam erscheint die Bestimmung hinsichtlich des Sanctus, und das wird im Messbuch, wie bisher schon, dadurch zum Ausdruck gebracht, dass dieses Element als Akklamation (Ruf) charakterisiert wird, die als Teil zum Hochgebet gehört (79b, bisher 55b). Damit hat der Text des Sanctus Anteil an der Unantastbarkeit des Hochgebetes.

Doch die Erfahrung hat immer wieder bewiesen, dass das nicht so verstanden worden ist. Daher sollte es in der deutschsprachigen Ausgabe noch deutlicher gesagt werden. Es sollte nichts unternommen werden, um noch einmal die »Sanctus-Lieder« als solche zu retten. Versuchen könnte man dagegen, die besten unter ihren Melodien an den offiziellen Text und an dessen Ruf-Charakter anzupassen.

Zu Gloria und Credo werden jetzt ausdrücklich verschiedene Möglichkeiten hinsichtlich der Frage genannt, wer diese Gesänge anstimmen soll: Zelebrant, Kantor oder Schola (53. 68). – In der DA sollte dazu eigens vermerkt werden, dass es kein lateinisches Intonieren dieser Gesänge durch den Zelebranten mehr gibt (wie im »Deutschen Hochamt« vor 1970), wenn der Rest des Textes auf Deutsch gesungen werden soll.

Der Antwortpsalm ist verbindlich

In Nr. 57 heißt es in einem Zusatz, dass es nicht erlaubt ist, die Lesungen und den Antwortpsalm, die das Wort Gottes enthalten, durch andere, nichtbiblische Texte zu ersetzen. Die neu eingefügte Nr. 58 verlangt, dass in einer Messfeier mit der Gemeinde die Lesungen immer vom Ambo aus vorgetragen werden.

Hinsichtlich der Lesungen ist dies inhaltlich nichts Neues. Doch sollte die DA klarstellen, dass Feiern mit sehr wenigen Teilnehmern nicht unbedingt als solche »mit der Gemeinde« zu betrachten sind und eine Gruppierung einiger weniger um den Ambo herum in manchen Kirchen aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht sinnvoll zu verwirklichen ist. Dann kann ein Vorlesen »in der Runde« die bessere Lösung darstellen.

Das Neue in Nr. 57 ist die Insistenz auf dem (in manchen Gemeinden bei uns bisher völlig ignorierten!) Antwortpsalm, die sogar eine gewisse Härte aufweist. Lehnt sie doch nicht nur das Ersetzen der Lesungen durch nichtbiblische Texte (das nie irgendwo erlaubt war) ab, sondern in einem Atemzug damit auch die in unseren Ländern bisher sehr wohl erlaubte Entscheidung von Seelsorgern, die den Psalm ausnahmsweise durch einen anderen Psalm oder durch ein sorgfältig ausgewähltes Lied ersetzen wollen, wenn er ihnen zu schwer verständlich, in dem einen oder anderen Fall auch nicht gut ausgewählt erscheint oder wenn sie, wie etwa im Advent, den Eindruck haben, dass uns Lieder, auch alttestamentlichen Inhalts, zur Verfügung stehen, die zur vorgetragenen Lesung besser passen als der vom Lektionar angebotene Psalmabschnitt. – Dennoch: grundsätzlich ist die Aufwertung des Psalmes zu begrüßen und in die Praxis umzusetzen.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch die Bestimmung von Nr. 63: In Messfeiern mit nur einer Lesung darf in Zukunft nicht mehr wie bisher wahlweise auf den Psalm oder den Ruf vor dem Evangelium verzichtet werden. Der Psalm ist immer zu singen oder zu sprechen, entweder gefolgt vom Halleluja und seinem Vers oder mit dem Halleluja als Kehrsvers. In der Zeit, in der kein Halleluja gesungen wird, kann man den Psalm und den Ersatzruf mit Vers gebrauchen oder den Psalm allein. Falls das Halleluja oder der Ersatzruf und/oder ihr Vers nicht gesungen werden können, können sie entfallen. – Hier könnte die DA mittels Adaptation bestimmen: »... entfallen sie«.

Bezüglich des Antwortpsalmes wird nunmehr für die Fälle, in denen man ihn nicht ganz singen kann oder will, die weithin bereits praktizierte Zwischenlösung offiziell empfohlen: Kehrvers singen, Psalm sprechen (61).

An Sonntagen und Hochfesten: immer zwei Lesungen

Das zur Messfeier mit bloß einer Lesung vor dem Evangelium Gesagte gilt lediglich für die Wochentage. Denn nach der neuen Bestimmung von Nr. 357 sind an Sonntagen und Hochfesten »strikt« immer beide Lesungen vor dem Evangelium vorzutragen. Die in der bisherigen entsprechenden Nr. 318 angegebene Möglichkeit für die Bischofskonferenzen, aus pastoralen Gründen die Feier mit insgesamt bloß zwei Lesungen zu gestatten, wurde gestrichen.

So sehr man das Bestreben, »den Tisch des Wortes reichlicher zu decken«, begrüßen muss, das sich in dieser Änderung äußert, sind dennoch nicht alle Gründe von der Hand zu weisen, die auch gewissenhafte Seelsorger dazu bewogen haben, an Sonntagen und Hochfesten nicht immer drei Lesungen zu gebrauchen, sondern sich vor allem dann eher mit zwei zu begnügen, wenn die zweite – wie durchweg an den Sonntagen im Jahreskreis – außerhalb der Thematik des Evangeliums und der ersten Lesung lag und die zweite Lesung nicht Predigtthema sein sollte. *Vielleicht sollte daher an die Beantragung einer möglichen Adaptation in diesem Sinn gedacht werden.*

Keine »Zwischengesänge« mehr

Entsprechend der zweiten Auflage des Messlektionars von 1981 enthält nun auch das MB den Ausdruck »Zwischengesang« nicht mehr. Antwortpsalm und Ruf vor dem Evangelium werden vielmehr als je eigenständige Elemente unterschiedlicher Art dargestellt (61–63).

Für den Psalm wird als möglicher Ausführungsort an erster Stelle der Ambo genannt. Nichts dergleichen wird zum Ruf vor dem Evangelium gesagt, und es kann auch nicht daran gedacht sein, denn der Vers zum Ruf kann, statt vom Kantor, auch von der Schola ausgeführt werden, und das geschieht naturgemäß nicht am Ambo. Zudem soll, bevor der Ruf zu Ende ist, die Prozession mit dem Evangeliar am Ambo ankommen.

Anders als bisher wird jetzt ausdrücklich angegeben, dass der Ruf von allen, im Wechsel mit Schola oder Kantor, *stehend* gesungen werden soll.

Halleluja in Messen für Verstorbene

Das Messbuch spricht ausschließlich von der *Zeit*, in der das Halleluja nicht gesungen wird, und benennt als solche die Fastenzeit (62). Es ist nicht von Gelegenhei-

ten die Rede – und das lateinische Messlektionar sieht sehr wohl das Halleluja als Ruf zu den Messen für Verstorbene vor.

Gibt es einen durchschlagenden Grund, warum wir uns in diesem Punkt in unserem Sprachbereich weiter von der Praxis der Weltkirche unterscheiden sollen?

Zur Homilie ...

... wird wie bisher als ihr Ort an erster Stelle der Vorstehersitz, danach erst der Ambo angegeben. Doch heißt es in einem Zusatz, dass beim Predigen vom Sitz aus der Zelebrant dennoch stehen soll. Und es wird als dritte Möglichkeit »ein anderer geeigneter Ort« genannt.

Vielleicht sollte in der DA darauf hingewiesen werden, dass Werktagsgottesdienste mit wenigen Teilnehmern als Feiern im kleinen Kreis verstanden werden können und insofern dann eine Kurzpredigt im Sitzen je nach den Umständen nicht auszuschließen ist.

Zu den Fürbitten ...

... wird u. a. präzisiert, dass das Volk Gottes im Allgemeinen Gebet sein *aus der Taufe stammendes* Priestertum ausübt (69); dass der Zelebrant dieses Gebet *von seinem Sitz aus* leiten und die Gemeinde dabei stehen soll. Ebenso wird gesagt, von wo aus und von wem die Bitten vorzutragen und in welcher Weise sie zu formulieren sind (vor allem: nüchtern und kurz; 71).

Der Zelebrant, so heißt es jetzt, soll die Fürbitten mit einem Gebet beschließen, das er mit ausgebreiteten Händen spricht (138). Das bedeutet, dass Texte dafür in Großdruck bereitzustellen und von Messdienern zu halten sind.

Dies sollte auf keinen Fall völlig ignoriert werden. Andererseits sollte aber vielleicht nicht ganz auf die in unserem Sprachgebiet weithin üblichen doxologischen Schlussformeln verzichtet werden. Eine Angleichung an andere Sprachbereiche könnten wir jedoch sinnvoll durchführen, indem wir zwischen Gemeindebitten und Schlussformel des Zelebranten keinen Adressatenwechsel vornehmen und das Ganze häufiger, als es bisher für die Bitten geschieht, an Gott den Vater richten würden.

Bedeutung des Vorstehersitzes

Auch zur Eröffnung der Feier wird jetzt ausdrücklich gesagt, dass der Zelebrant diese *an seinem Sitz stehend* vollzieht (50). Das müsste bei der Einführung der Neuausgabe bewusst gemacht und damit der vielfach noch anzutreffenden Praxis entgegengewirkt werden, wonach Zelebranten zu allem, was sie nicht vom Ambo aus vollziehen, am Altar stehen und den Sitz nur als Abstellplatz benutzen, wenn sie (etwa zu den Lesungen) gerade nichts zu tun haben.

Zur Gabenbereitung

Wo bisher gesagt war: »Ministri corporale, purificatorium, calicem et missale in altari collocant« (100), heißt es jetzt, dass ein (bischöflich eingesetzter) Akolyth oder ein anderer Laie dies tut (139). Im OM, Nr. 21, wird derselbe Dienst wie bisher den »ministri« aufgetragen. Der Zelebrant wird sofort anschließend angewiesen, Brot und Wein entgegenzunehmen. Er soll sich demnach offenbar nicht mehr um das Ausbreiten des Korporale kümmern müssen – und schon gar nicht darum, erst noch ein Kelchvelum abzunehmen und einen Kelchaufbau abzutragen. Ein solcher ist – obwohl weithin noch praktiziert – schon seit 1970 nicht mehr vorgesehen. Denn da von damals an der Gebrauch der Palle fakultativ ist (80c), ist das in derselben Nummer noch verlangte Tuch so gedacht, dass es *lediglich* den Kelch bedeckt, während Korporale, Kelchtuch und ggf. Palle *daneben* auf der Kredenz liegen. Die *Messdiener* sollen offenbar das Tuch abnehmen und auf der Kredenz zurücklassen, bevor sie den Kelch zum Altar bringen. Nunmehr ist auch der Gebrauch dieses Kelchvelums, das der Tagesfarbe entsprechen oder immer weiß sein kann, fakultativ geworden (»Calix laudabiliter cooperiatur ...«).

Angesichts des Gesagten ist die Aufgabe der Messdiener, »super altare collocare«, nicht wie bisher (wo es hieß »in altari collocare«) zu übersetzen mit »zum Altar bringen«, sondern: »auf dem Altar anordnen«. Es wäre aber ein Hinweis hinzuzufügen, dass nur größere und gut eingeübte Messdiener diesen Dienst versehen sollen.

Wie bisher heißt es, dass Brot und Wein dem Zelebrant in die Hand gegeben werden (Nr. 73). Angesichts der weitgehend noch immer davon abweichenden Praxis wird nunmehr anschließend noch einmal betont, dass der Zelebrant sie dann unter Aussprechen der festgesetzten Formeln auf den Altar stellt (Nr. 75. 140f). Das heißt: *niemand anderes* hat sie auf den Altar zu stellen; lediglich der Diakon soll den Wein und das Wasser in den an der rechten Seite des Altars stehenden Kelch eingießen und diesen dann dem Zelebrant reichen. Und schon gar nicht sollten Brot, Wein und Wasser bereits vor der Messe auf dem Altar stehen. Wenn kein Messdiener mitwirkt und auch sonst niemand sich findet, um Messbuch, Kelch und Gaben zum Altar zu bringen, sollte der Zelebrant das alles ruhigen Schrittes und würdevoll nacheinander von der Kredenz (bzw. das Messbuch vom Sitz) holen. Das ist die beste Pädagogik, um dahin zu wirken, dass bei dem einen oder anderen Teilnehmer die Bereitschaft wächst, den Gabendienst oder gar den gesamten Ministrantendienst zu übernehmen.

Verstärkt erhalten wurden zwei Elemente, die nach Ansicht vieler Liturgiker⁶ eher hätten zurückgestuft oder gestrichen werden sollen: die Möglichkeit des lauten Vortrags der Formeln zum Brot und zum Kelch, falls zur Gabenbereitung nicht gesungen oder Orgel gespielt wird, sowie das »Suscipiat« (142. 146).

Ein Zusatz gibt den Sinn der Beräucherung von Personen im Anschluss an die ggf. vollzogene Beräucherung der Gaben und des Altares an: Es ist ein Zeichen der Verehrung für den Zelebrant »wegen seines heiligen Dienstamtes« und für die Gemein-

⁶ Vgl. Nagel (Anm. 1), S. 35. 37f.

de »wegen ihrer aus der Taufe stammenden Würde« (Nr. 75). An anderer Stelle wird noch hinzugefügt, dass der aufsteigende Weihrauch auch »das Gebet der Heiligen« bedeutet (276).

Zum Hochgebet

Nr. 147 bietet einen längeren neuen Passus mit allgemeinen Aussagen zum Hochgebet. Inhaltlich neu darin und bedeutsam ist das Angebot, dass die Bischofskonferenzen weitere Akklamationen approbieren und vom Heiligen Stuhl rekognoszieren lassen können, durch die sich die Gemeinde am Hochgebet beteiligen kann. – *Das sollten dann aber solche sein, die sich in den Duktus des Hochgebetes einfügen und darum auch dessen Richtung einhalten, d. h. sich an Gott den Vater wenden (anders als »Deinen Tod, o Herr ...«).*

Wie bisher als fakultativ wird noch immer das Klingelzeichen kurz vor der Wandlung erwähnt (150). – *Dies sollte man versuchen im Zuge der Adaptation zu streichen.* Ein Klingelzeichen an dieser Stelle hat, wie die AE es sagt, die Bedeutung, die Teilnehmer aufmerksam zu machen. Das ist angesichts der Verständlichkeit des Hochgebetstextes heute nicht mehr nötig, und es stört den Vortrag dieses Textes. Alles, was durch Bewegung oder Klang den Eindruck einer Zäsur erweckt, verdunkelt das Verständnis des Hochgebetes in seiner Einheit vom Dialog bis zur Doxologie. Das Klingeln und Läuten zu den *Erhebungen* kann dagegen ruhig erhalten bleiben, denn dieses schafft keine eigene Unterbrechung, sondern schaltet sich in eine solche ein, die ohnehin gegeben ist. Es hat, wie etwa die als »élévation« (Erhebung) bezeichneten Musikstücke für Blasinstrumente in Frankreich, akklamatorischen (applaudierenden), nicht hinweisenden Charakter.

In der Sammlung der *Präfationen*, die innerhalb des OM angeboten werden, fällt auf, dass die von den Engeln hier ausgegliedert und auf die beiden Engelfeiern vom 29. September und dem 2. Oktober verlegt wurde; ebenso die Präfation vom hl. Joseph auf den 19. März und den 1. Mai. Zusätzlich aufgenommen wurde eine zweite Präfation von den Märtyrern (S. 554).

Nicht erfüllt hat sich die Hoffnung, dass die vom italienischen Messbuch angebotene zehnte Präfation für die Sonntage im Jahreskreis, zur Thematik des Sonntags als solchen, ins Römische Messbuch übernommen würde. – *Es würde sich lohnen zu prüfen, ob deren Übernahme für unseren Sprachbereich angezeigt wäre.*

Nach den erwähnten Präfationstexten enthält der OM den Text der vier bisherigen *Hochgebete* (S. 571–596), in einem »Anhang zum Ordo Missae« werden die weiteren inzwischen für den gesamten Bereich des römischen Ritus zugelassenen Hochgebete nachgereicht: zwei zum Thema Versöhnung und eines in vier unterschiedlichen Formen für Messfeiern »pro variis necessitatibus« (S. 675–706).

Der Text der vier bisherigen Hochgebete wurde unverändert übernommen, auch der des ersten, des »Römischen Kanons«, mit den Problemen, die diesem anhaften: Sprache und Stil der römischen Antike; stadtrömische Heiligenliste (die aber weiter wie bisher gekürzt werden kann); Zurücktreten des Preis- und Danksagungsmotivs

zugunsten der Bitte und Fürbitte; Tendenz zur Aufspaltung des einen Hochgebetes in eine Mehrzahl von Teilgebeten – dies, wie bisher schon in der lateinischen Ausgabe, auch jetzt wieder signalisiert durch die in Klammern gesetzten Gebetsschlüsse mit Amen, um die sich das ursprünglich dennoch grundsätzlich ungeteilte Gebet im Mittelalter »angereichert« hatte.

Ein besonderes Problem wirft der Abschnitt vor der Schlussdoxologie auf: »Per quem haec omnia, Domine, semper bona creas, sanctificas ...«. »Omnia bona« passt einfach nicht auf die zwei (zu diesem Zeitpunkt bereits verwandelten) Gaben von Brot und Wein, sondern nur auf eine Situation, in der darüber hinaus um den Altar herum eine Menge von Naturalien lagen, die beim Opfergang von den Teilnehmern dort hingelegt worden waren. Es passt demnach heute nur noch ganz selten, wie u. U. bei Erntedankfeiern. Das »nos servi tui, sed et plebs tua sancta« unmittelbar nach der Wandlung passt richtig nur, wenn Konzelebranten und ggf. ein oder mehrere Diakone den Hauptzelebrant umstehen, wie es bei der Papstmesse die Regel war, als der Text für diese verfasst wurde. Die Art der Formulierung des Gedächtnisses der Lebenden und der Verstorbenen passt nicht, wenn für niemand besonders zu beten ist, oder für bloß eine einzige Person, oder für eine Person oder ein Anliegen, die nach dem Wunsch der Interessenten gerade nicht genannt werden sollen.

Friedensgruß – Kirchengemeinschaft – Versöhnung

Bisher hieß es als Deutung des Friedensgrußes, dass die Gläubigen (56b) bzw. »alle« (112) einander damit »ihre Liebe« bzw. »Frieden und Bruderliebe« bezeugen. Nach dem neuen Text derselben beiden Nummern (jetzt 82 und 154) sollen die Gläubigen bzw. auch weiter »alle« einander *auch die Kirchengemeinschaft* (ecclesialem communionem) bezeugen. Das ist so unglaublich, dass man beim Lesen kaum seinen Augen traut. Denn nicht nur Christen anderer Konfessionen, sondern auch Nichtchristen und Apostaten haben Zugang zur eucharistischen Versammlung, und eine Reihe von ihnen werden mitunter aus familiären Gründen oder in offizieller Eigenschaft persönlich dazu eingeladen. Und wie kann man noch, entsprechend den einschlägigen, im göttlichen Recht begründeten kirchenrechtlichen Regelungen, bestimmten Teilnehmern den Kommunionempfang verweigern, wenn man ihnen ein paar Minuten zuvor Kirchengemeinschaft bezeugt und bescheinigt hat?

In diesem Punkt besteht demnach schneller Handlungsbedarf, nicht nur für die Ausgabe des Messbuchs in den Landessprachen, sondern auch für den ersten Nachdruck der »editio typica«.

Im Übrigen sollte bei der deutschsprachigen Wiedergabe der Aufforderung »Offerte vobis pacem« nach »Gebt einander ein Zeichen des Friedens« auf den Zusatz »und der Versöhnung« verzichtet werden. Die meisten Teilnehmer haben es glücklicherweise nicht nötig, sich mit ihren Banknachbarn zu versöhnen; und wo dies dennoch der Fall ist und Versöhnung nicht vorher schon geschehen ist, vermag der Ritus eine solche Situation durchweg auch nicht zu beheben.

Brotbrechen, Mischung und Kommunion

Das Brechen des eucharistischen Brotes ist einer der wenigen Riten der Messfeier, die nach dem Zeugnis des Neuen Testaments von Jesus selbst vollzogen wurden und innerhalb der Hl. Schrift (1 Kor 10,17) eine ekklesiologisch-spirituelle Deutung erfahren. Darauf weist das MB seit 1970 hin (56c) und erklärt an anderer Stelle: »Die Aussagekraft des Zeichens verlangt, dass man die Materie der Eucharistie wirklich als Brot erkennen kann. Daher soll das eucharistische Brot ... so beschaffen sein, dass der Priester ... das Brot wirklich in mehrere Teile brechen kann, die er wenigstens einigen Gläubigen reicht ...« (283).

Diese Bestimmung wurde bisher kaum beachtet und hat nicht verhindern können, dass immer noch viele Zelebranten den Sinn der Brechung zunichte machen, indem sie selbst alle daraus resultierenden Partikel verzehren. Die Neuausgabe übernimmt die frühere Nr. 283 unverändert (jetzt 321), 56c dagegen ist mehrfach überarbeitet worden (jetzt 83). Einerseits heißt es hier, man solle diesen Ritus nicht überbewerten und nicht unnötig in die Länge ziehen – aber auch das weist schon darauf hin, dass ihm andernorts offenbar eine weitaus größere Bedeutung beigegeben wird als gemeinhin in unserem Sprachraum. Und andererseits übernimmt das neue MB auch die Anweisung von 1970, dass das Agnus Dei so oft wiederholt werden kann, wie das Brotbrechen dauert (56e; jetzt 83). Über den Wortlaut von 1970 hinaus heißt es jetzt, dass dieser Ritus Priestern und Diakonen vorbehalten ist und statt Diakonen auch Konzelebranten dabei helfen können. Das beweist, dass auf jeden Fall an einen für unsere Begriffe *erheblichen* Brechungsvorgang gedacht ist. Dasselbe geht auch aus der bisherigen Nr. 195 hervor, die jetzt unter Einfügung der Diakone als Nr. 240 übernommen wurde: »Während des ›Agnus Dei‹ können Diakone oder einige der Konzelebranten dem Hauptzelebranten beim Brechen der Hostien für die Kommunion der Konzelebranten und der Gemeinde helfen.«

In derselben Nummer wird der Mischungsritus beschrieben und – neu gegenüber 1970 – eine Deutung desselben versucht: »... um die Einheit des Leibes und Blutes des Herrn im Heilswerk zu bezeichnen, nämlich des Leibes Christi Jesu, der in Herrlichkeit lebt«.

Das Anliegen von Nr. 83 wird durch die Aussage von Nr. 85 (früher 56h) gestützt: »Es ist sehr zu wünschen, dass den Gläubigen der Leib des Herrn mittels Hostien gereicht wird, die bei derselben Messfeier konsekriert wurden ...« – ein Wunsch, den bereits Pius XII. ausgesprochen hat, der jedoch bis heute in manchen Gemeinden unerfüllt bleibt. Er wird in der Neuausgabe durch den Hinweis verstärkt, dass der Zelebrant seinerseits *gehalten* ist, die Kommunion in dieser Weise zu empfangen. Dementsprechend heißt es jetzt auch in Nr. 157 bei der Beschreibung der Kommunion des Zelebranten: »... accipit hostiam *in eadem Missa consecratam*« (wohl zu übersetzen: »Er nimmt eine bei derselben Messfeier konsekrierte *Partikel*«⁷).

⁷ »Hostia« kann sich hier aufgrund des Italienischen eingeschlichen haben, weil dort »particola« gleichzeitig Partikel und (kleine) Hostie bedeutet.

Eine neu eingefügte Nummer (160) erklärt, dass es den Gläubigen nicht gestattet ist, sich das konsekrierte Brot und den heiligen Kelch selbst zu nehmen, und umso weniger, sie einander weiterzureichen.

Der entscheidende Grund für diese Bestimmung bleibt weitgehend bewusst zu machen: weil die Hirten der Kirche (und die Kommunionhelfer nach deren Anweisungen) die Pflicht haben, zu unterscheiden, wem sie die Kommunion spenden dürfen und wem nicht. Nichtgetauften, Christen aus nichtbischöflich verfassten kirchlichen Gemeinschaften – abgesehen von den im Recht vorgesehenen Ausnahmen – sowie allen Getauften, die offenkundig in einer schwer sündhaften Dauerhaltung leben, ist sie (nach einem diesbezüglichen Gespräch mit ihnen) zu verweigern⁸.

Förderung der Kelchkommunion (283–287)

Ungeachtet des geringen Interesses, das der Kommunion unter beiden Gestalten in den meisten Gemeinden unseres Sprachgebietes entgegengebracht wird, will das MB diese Praxis offenbar entschieden fördern. Die Möglichkeit dazu wurde erheblich erweitert, indirekt bis hin zur Aufhebung nahezu jeglicher Beschränkung, vor allem durch die Bestimmung, dass jetzt für die Ausdehnung der Vollmacht nicht mehr nur die Bischofskonferenzen zuständig sind, sondern jeder Bischof den Pfarrern und den ihnen rechtlich gleichgestellten Priestern erlauben kann, die Kelchkommunion zu gestatten, sooft es ihnen angezeigt erscheint, »vorausgesetzt, dass die Gläubigen gut unterrichtet sind, jede Gefahr der Profanation des Sakramentes ausgeschlossen ist und (mit Ausnahme der Fälle, in denen) der Ritus wegen der Menge der Teilnehmer oder aus einem anderen Grund schwer durchführbar erscheint«⁹. Darüber hinaus können die Bischofskonferenzen die genannte Vollmacht der Einzelbischöfe, unter Rekognoszierung seitens des Heiligen Stuhles, noch erweitern (ebd.).

Einzelheiten zum Kommunionritus

Was die Durchführung der Kelchkommunion betrifft, werden die bisherigen vier Arten nur noch bei der Konzelebration erwähnt (245), Nummer drei und vier, mit dem Röhrchen und mit dem Löffel, aber auch dort nicht mehr beschrieben. Bei der Kelchkommunion der Laien ist nur noch von den beiden ersten Arten die Rede: Trinken aus dem Kelch und Eintauchen der Hostie in den Kelch.

Bei der Kelchkommunion durch Eintauchen soll – wie bisher schon nach dem MB und entgegen der bei uns eingespielten Praxis – auch nach der Neuausgabe der Empfänger nicht selbst entscheiden, ob er diese Art wählt oder nicht, und nicht selbst die

⁸ CIC, can. 842,1. 844. 915.

⁹ 283. – Die Wörter zwischen Klammern müssen ergänzt werden, damit der Satz, der offenbar infolge einer versehentlichen Auslassung falsch konstruiert ist, einen Sinn ergibt. Vgl. auch den Druckfehler in Nr. 281: statt »ratio« müsste es »relatio« heißen.

Hostie eintauchen. Kommunion am Kelch durch Eintauchen ist dem Text nach *immer Mundkommunion*. Wenn der Zelebrant sich für diese Form entschieden hat, hält ein Spender den Kelch, ein zweiter taucht jeweils die Hostie hinein und legt sie dem Empfänger auf die Zunge. Dieser soll dabei eine Kommunionpatene unter den Mund halten (und sie offenbar dem nachfolgenden Empfänger weiterreichen). Wenigstens zu diesem Zweck wurde die Kommunionpatene erhalten (118c), bei der Durchführung der Kommunion unter der bloßen Brotsgestalt wird sie jedoch nicht mehr erwähnt (161, bisher 117). Stattdessen wird an der letztgenannten Stelle jetzt erstmals die Handkommunion als Möglichkeit erwähnt und erklärt, dass dort, wo sie gestattet ist, der Empfänger zwischen ihr und der Mundkommunion frei wählen kann.

Ob die Empfänger kniend oder stehend kommunizieren, wird dagegen der Entscheidung der Bischofskonferenz anheim gestellt. Den stehend Kommunizierenden wird *empfohlen*, vor dem Empfang eine angemessene Ehrenbezeugung zu vollziehen. Auch deren nähere Bestimmung wird den Bischofskonferenzen aufgetragen (160).

Wie bisher bereits im deutschsprachigen MB innerhalb des OM (S. 523) ist das Sprechen des Kommunionverses als Ersatz für das Singen während der Kommunionausteilung jetzt auch in der AE zur bloßen Kann-Bestimmung geworden.

In der DA sollte wie bisher ein Hinweis zu den möglichen Zeitpunkten dieses Vorgangs erhalten bleiben. Doch sollten dabei die *widersprüchlichen* Angaben von S. 521 und 523 miteinander harmonisiert und dem Inhalt nach in folgendem Sinn abgewandelt und ergänzt werden: *Falls der Kommunionvers nicht gesungen wird, kann der Zelebrant diesen oder einen anderen Kommunionvers, sofern er Einladungscharakter hat, nach dem »Herr, ich bin nicht würdig ...« sprechen. Ein Kommunionvers, der diesen Charakter nicht aufweist, sondern eher geeignet ist, ein inniges persönliches Gespräch mit Christus nach der Kommunion anzuregen, wird sinnvoll dann gesprochen, wenn die Gefäße vom Altar weggeräumt sind, bevor man einige Zeit in stillem Gebet verweilt. Der Zelebrant darf stattdessen an dieser Stelle auch einen sehr kurzen, frei formulierten Impuls zum persönlichen, an Christus gerichteten Gebet vortragen. Nicht gestattet ist es dagegen, Texte vorzutragen, die von Gott oder Christus lediglich in der dritten Person sprechen oder sich gar ausschließlich auf innerweltliche Wirklichkeiten beziehen.*

Es sollte auch gesagt werden, dass eine kurze Stille und ein anschließender Lob- und Dankgesang additiv möglich sind.

Abschluss und Vermeldungen

Hinsichtlich des Ortes für den Abschluss bleibt die Wahl zwischen Sitz und Altar erhalten¹⁰. Zum inhaltlich unveränderten Hinweis bezüglich der Vermeldungen nach dem Schlussgebet (90; 166, früher 123) wäre aus vielfach gegebenem Anlass klarzu-

¹⁰ 164f; entgegen dem Vorschlag bei Nagel (Anm. 1), der eine eindeutige Entscheidung zugunsten des Sitzes empfahl (S. 146).

stellen, dass Vermeldungen auf keinen Fall vor dem Schlussgebet vorzutragen sind. Aber selbst nach diesem Gebet stören sie immer noch die Atmosphäre innigen Bebens, die nach der Kommunion herrscht oder herrschen sollte. Daher wäre als Alternative die Möglichkeit der Vermeldungen *vor der Messfeier* (bevor der Zelebrant im Messgewand mit den Mitwirkenden einzieht) zu empfehlen. Sie bietet u. a. folgende Vorteile: Man braucht nicht eigens daran zu denken, dass ein etwaiger Hinweis zur Kollekte zu geben ist. Man hat noch Gelegenheit, etwa Vergessenes am Ende der Feier nachzutragen. Man kann durch die Art des Vortrags der Vermeldungen leicht eine *kommunikative Atmosphäre* schaffen und braucht eine diesbezügliche Erwartung nicht mehr auf das Einführungswort zu setzen. Dieses kann daher guten Gewissens sehr kurz gehalten werden.

Aufwertung des Diakons

Eine solche geschieht vor allem durch die Änderung des Titels der beiden ersten Formen der Messfeier. Bisher wurde die erste, bei der kein Konzelebrant und kein Diakon mitwirkt, als die *forma typica* bezeichnet (Titel vor Nr. 82). Nach deren Darstellung wurden die vom Diakon ggf. zu leistenden Dienste unter dem Titel »De muneribus diaconi« nachgereicht (127ff). Jetzt wird die erste Form als »Messfeier ohne Diakon«, die zweite als »Messfeier mit Diakon« bezeichnet (vor Nr. 120 bzw. 171). Die Feier ohne Diakon bleibt die erste, weil sie die weitaus häufigste ist. Aber sie wird durch das »ohne« deutlich als mit einem Mangel behaftet charakterisiert. Die zweite ist die Messfeier in ihrer vollständigeren Gestalt. Neu ist auch, dass der Diakon in Nr. 294 und 331 eigens genannt und nicht mehr unter die übrigen Mitwirkenden subsumiert wird.

Unter den für den Diakon geltenden Anweisungen ist besonders die neu aufgenommene bedeutsam, die erklärt, dass er, falls kein geeigneter Lektor zur Verfügung steht, außer dem Evangelium auch die Lesung(en) vortragen soll (und dies nicht etwa Aufgabe des Zelebranten oder eines Konzelebranten ist!) (176).

Nachteilig erscheint die ebenfalls neue Bestimmung von Nr. 171d, die wohl so zu verstehen ist, dass die Intentionen der Fürbitten *immer* vom Diakon vorgetragen werden sollen. Dies kann Laienteilnehmer in ihrer Mitwirkungsmöglichkeit behindern.

Zur Konzelebration

Unverändert übernommen wurde die Bestimmung, dass an Weihnachten alle Priester dreimal zelebrieren oder konzelebrieren dürfen – allerdings wie bisher mit dem Zusatz versehen: »... wenn die Messen zur entsprechenden Zeit gefeiert werden« (204c). Damit ist die Inanspruchnahme der Möglichkeit praktisch sehr eingeschränkt. Dass sie grundsätzlich erhalten bleiben soll, verwundert, da die dreifache Feier auf spezifisch stadtrömische Verhältnisse in der Antike zurückgeht, von ihrem

Ursprung her als dreimalige Feier der römischen Gemeinde konzipiert war und ihre Übernahme als dreimalige Feier pro Priester in allen Diözesen des römischen Ritus daher als zweifach fragwürdig erscheint.

Weiter verstärkt wurde das Denken in diesen Bahnen sogar noch dadurch, dass jetzt auch der zweite Tag im Jahr, an dem (seit 1915) die generelle Erlaubnis der dreimaligen Zelebration besteht, der Allerseelestag, in derselben Nummer erwähnt wird (204d), allerdings auch hier mit dem Zusatz: »... vorausgesetzt, dass die drei Feiern zu unterschiedlichen Tageszeiten geschehen«.

Neu und deutlicher formuliert wurde die Aussage der bisherigen Nr. 160: Wenn kein Diakon mitwirkt, werden dessen Dienste von Konzelebranten übernommen; die Laiendienste dagegen (d. h. der Ministranten-, Lektoren- und Kantorendienst) sollen nur dann von Konzelebranten wahrgenommen werden, wenn sich dafür keine geeigneten Laien finden (208).

Die grundsätzliche Vorschrift des Messgewandes für die Konzelebranten ist unverändert erhalten geblieben (209). Sie erschwert die Konzelebration u. U. erheblich. Mantelalben können zur Auswahl ständig an einer Garderobe hängen und ein Stapel Stolen auf einem Tisch liegen, so dass das Auftauchen von Konzelebranten keinerlei Mehrarbeit für Küster bedeuten muss¹¹. Demgegenüber gilt es zu beachten, dass die Vorschrift recht locker formuliert ist: ein »gerechter Grund« reicht aus, um eine Ausnahme zu rechtfertigen.

Ein neu aufgenommenener Abschnitt bestimmt, dass ein Konzelebrant, der in Ermangelung eines Diakons das Evangelium vorträgt, vorher den Segen des Hauptzelebranten nicht erhalten soll, wenn Letzterer ein Priester, wohl aber wenn es ein Bischof ist (212).

Unverändert erhalten wurde das *fakultative* Ausstrecken der rechten Hand in Richtung von Brot und Wein beim Aussprechen der Herrenworte im Einsetzungsbericht (222c). Dies erscheint als eine wenig sinnvolle Doppelung, umso mehr seit eine Reihe von Autoren mit wenigstens teilweisem Erfolg die Ansicht verbreitet haben, dass es sich nicht um eine Zeige-, sondern eine Auflegungsgeste handle und darum die ausgestreckte Hand ebenso gedreht sein sollte wie vorher beide Hände bei der Epiklese. Warum dann noch einmal mit einer Hand wiederholen, was vorher schon mit beiden Händen schöner und ausdrucksstärker vollzogen wurde? – *Man sollte versuchen, diesen Punkt in der DA streichen zu dürfen – und ansonsten den Verzicht auf den Vollzug dieser Geste empfehlen.*

Ein Zusatz in Nr. 236 stellt klar, dass die Teilnehmer – im Unterschied zu den Konzelebranten, denen dies freisteht – die Doxologie des Hochgebetes nicht mitsingen sollen.

Ebenso wird durch einen Zusatz erklärt, dass zum Vaterunser – genau wie der Hauptzelebrant – auch die Konzelebranten die Hände ausbreiten (237).

Aus der unverändert übernommenen Nr. 239 (bisher 194) ergibt sich, dass der Friedensgruß nach ergangener Aufforderung auch unter den Konzelebranten sofort

¹¹ So etwa seit Jahren in der Sakristei der Kathedrale von Luxemburg zur allgemeinen Zufriedenheit praktiziert.

ausgetauscht und nicht mehr, wie bis spätestens 1970, in einer »Kette« weitergegeben wird – eine Tatsache, die in einigen Gegenden offenbar noch nicht zur Kenntnis genommen wurde.

Angesichts dessen, was gerade hier im Ritus der Konzelebration über das Brechen der Hostien für die Kommunion der Konzelebranten und der Gemeinde gesagt wird¹², ist es unlogisch, wenn es anschließend vom Hauptzelebranten heißt: »... accipit hostiam« (243). Man müsste es auf jeden Fall im Deutschen mit »Hostienpartikel« wiedergeben¹³ – an dieser Stelle und umso mehr in Nr. 249 (bisher 206), wo im Lateinischen von »particulas hostiae« und nicht von »Hostien« die Rede ist.

Endlich wurde ein Fehler in Nr. 250 (bisher 207) behoben, wo es jetzt heißt: »Cetera usque ad finem Missae fiunt more solito (...) a celebrante principali ...« In der Klammer wird auf die entsprechenden Anweisungen bei der Messfeier ohne Konzelebration verwiesen. – *Im Deutschen soll daher nicht mehr gesagt werden: »Alles Weitere bis zum Schluss der Messe vollzieht in der Regel der Hauptzelebrant allein ...«, sondern: »... vollzieht in der gewohnten Weise (...) der Hauptzelebrant allein«.*

Die Messfeier mit nur einem Mitwirkenden als Teilnehmer

»De Missa, cuius unus tantum minister participat«, so lautet der Titel jetzt passender als bisher »De Missa sine populo« – doch schon in der dritten Nummer des entsprechenden Abschnitts (254) wird die Bestimmung der bisherigen Nr. 211 wiederholt und sogar noch liberalisiert, wonach jetzt nicht mehr bloß in einer schweren Notlage, sondern bereits aus einem gerechten und vernünftigen Grund ein Priester auch ganz allein die Messe feiern darf. Dies widerspricht der vorausgegangenen Rechtstradition bis hin zum CIC 1917 (can. 813). Und es wirft vor allem eine theologische Frage auf: Wieso soll die Eucharistie, die mehr als alle anderen Sakramente die Einheit der Getauften in der Kirche bezeichnet und bewirkt, das einzige Sakrament sein, das eine Person allein, ohne aktuelle und sichtbare Mitwirkung wenigstens einer anderen Person nicht nur gültig, sondern auch erlaubt vollziehen kann?

Einziger schwacher Trost: den Interessenten für diese Form der Feier ohne jegliche Teilnehmer wird für den Fall, dass sie selbst noch nicht draufgekommen sein sollten, jetzt ausdrücklich gesagt, dass sie außer den Grußworten und dem Schlusssegen auch die Hinweise an die Teilnehmer auslassen sollen.

Einen kleinen Fortschritt bedeutet auch die nunmehr wenigstens als erste von zwei Möglichkeiten empfohlene Loslösung des Wortgottesdienstes vom Altar bei dieser Form der Feier. Als Missgriff dagegen und als Rückschritt gegenüber der bisherigen Nr. 26 erscheint die hier neu eingefügte Anweisung, dass der Zelebrant auch dann, wenn er selbst und nicht der mitwirkende Teilnehmer den Eröffnungsverspricht, dies bereits vor dem Kreuzzeichen und ggf. dem Grußwort tut (256f).

¹² Vgl. die oben bereits zitierte Nr. 240, bisher 195.

¹³ Vgl. die bereits erwähnte Zweideutigkeit des italienischen »particola«.

Die Lesungen, so heißt es jetzt, sollten so weit wie möglich vom Ambo oder von einem Pult aus vorgetragen werden (260). Das wird sehr häufig moralisch nicht möglich sein, weil für eine einzelne Person vielfach keine sinnvolle Möglichkeit des Sitzens in Bezug auf den Ambo besteht und weil überhaupt das Ansprechen einer einzelnen Person von einem Ambo oder von einem Pult her etwas Unnatürliches an sich hat. Weitaus normaler ist es, wenn beide nebeneinander sitzen und zur Lesung und dem Psalm der Vortragende aufsteht und sich etwas schräg von der Seite her dem sitzenden Partner diskret zuwendet, während das Evangelium in derselben Position vorgetragen wird, nur dass beide dann stehen.

Auch bei dieser Form der Feier wäre in Nr. 268 (nach der Brotbrechung) das zweimalige »hostiam accipit« zu übersetzen mit: »Er nimmt eine Hostienpartikel«.

Was den Kommunionvers betrifft, sollte die DA hier (269) dasselbe sagen, was hier oben bei der Darstellung der Gemeindemesse dazu vorgeschlagen wurde.

Nach der Kommunion wird bei dieser Feierform jetzt eine Zeit der Stille vorgeschrieben. Ein gemeinsames Lied, am besten nach der Stille, soll damit wohl nicht verboten sein, und die Erfahrung beweist, dass ein solches auch mit zwei Personen allein u. U. gut klingen kann.

Verwunderlich in diesem Zusammenhang ist außer der Möglichkeit der Zelebration ohne jeglichen Teilnehmer auch die Tatsache, dass die individuelle Messfeier zwar verboten wird für die Zeit, in der in derselben Kirche eine Konzelebration stattfindet, nicht aber während anderer Eucharistiefiern, außer denen am Gründonnerstag und in der Osternacht (199).

Allgemeine Bestimmungen

Die mögliche, dem Diözesanbischof anheim gestellte Zulassung von *Messdienerinnen* wird etwas verklausuliert in Nr. 107 zum Ausdruck gebracht.

Die *Rechte des zelebrierenden Priesters* auch gegenüber dem Kirchenrektor (d. h. im Normalfall dem Pfarrer) zu wahren ist Gegenstand eines Zusatzes in Nr. 111 (bisher 73). Der Zelebrant habe immer das Recht, über die Dinge zu befinden, für die er zuständig ist. Das ist begrüßenswert, doch gibt es sicher Klärungsbedarf bezüglich des Umfangs seiner Zuständigkeit. Kann etwa ein Kaplan oder ein Subdiakon, der kurze Zeit vor einem bestimmten Gottesdienst vom Pfarrer beauftragt wird, der Feier vorzustehen, noch entscheiden, dass bestimmte Lieder dabei nicht gesungen werden, die der Chor mit Zustimmung des Pfarrers bereits eingeübt hat? Oder kann er eine solche Beauftragung aus dem genannten Grund ggf. als zu spät erfolgt ablehnen? Die Frage ist nicht müßig, weil es etwa im Bereich der »neuen geistlichen Lieder« neben vielen guten oder sehr guten Texten auch solche gibt, die Gott nicht erwähnen und/oder Wunder Jesu wegdeuten oder Glaubensinhalte wie Erlösung oder Auferstehung zu rein innerweltlich-zwischenmenschlichen Vorgängen verflachen¹⁴.

¹⁴ Beispiele bei: F. Reckinger, Das kleine Senfkorn Hoffnung genügt nicht, in: Deutsche Tagespost, 28. 8. 1993, S. 5.

Ein Zusatz in Nr. 114 erklärt, dass Priester, die an einer Eucharistiefeyer teilnehmen, dabei *vorzugsweise konzelebrieren*, ansonsten aber *Chorkleidung* tragen sollten.

Nicht beachtet wurde damit der Einspruch einer Reihe von Theologen, die für eine eher sparsame Praxis der Konzelebration eintreten; so etwa G. Greshake, der – mit einem Zitat von K. Rahner von 1955 – meint, sie sei nur dann angebracht, wenn die Zahl der Lienteilnehmer in einem repräsentativen Verhältnis zu dem der anwesenden Priester steht und der Bischof oder ein Repräsentant des Bischofs der Feier vorsteht¹⁵.

Wie immer man auch dazu steht, rein menschlich gesehen erscheint der im MB geäußerte Wunsch auf jeden Fall fragwürdig. Tut nicht eine gelegentliche Mitfeier des Gottesdienstes, bei der man nicht im Blickfeld aller Teilnehmer steht, zutiefst gut?

Dasselbe gilt im Übrigen auch für den *Diakon*, dem jetzt zugemutet wird, dass er *bei jeder Messfeier*, an der er teilnimmt, sein Amt ausübt (116. 171). Ist das nicht die Totalritualisierung eines Menschenlebens? Wobei beim verheirateten Diakon erschwerend hinzukommt, dass dann Frau und Kinder nie mehr eine Messfeier mit Mann und Vater zusammen in der Kirchenbank sitzend erleben können!

Nr. 274 enthält mehrere neue Bestimmungen hinsichtlich der *Kniebeuge*. Die wichtigste: Wenn der Tabernakel sich im Altarraum befindet, werden dieser und der Altar gleichzeitig bei der Ankunft und vor dem Rezz von Zelebrant und Mitwirkenden durch eine Kniebeuge verehrt. Während der Feier dagegen macht niemand eine Kniebeuge beim Kommen, Gehen oder Vorbeigehen vor Altar oder Tabernakel. Außerhalb der Messfeier machen alle eine Kniebeuge, die vor dem Allerheiligsten vorbeigehen, jedoch dann nicht, wenn sie in Prozessionsordnung vorbeigehen.

Nr. 277 enthält zwei neue Abschnitte über Einzelheiten des *Inzensierens*.

Ungeachtet des in letzter Zeit verstärkt geäußerten Einspruchs einiger Autoren wird die Feier der Eucharistie »*versus populum*« gefördert durch einen Zusatz, wonach diese Ausrichtung sich empfiehlt, wo immer sie möglich ist (299; vgl. bisher 262).

Neue Kirchen sollen vorzugsweise nur *einen einzigen Altar* erhalten. In bereits bestehenden Kirchen, deren Altar aufgrund seiner Lage die Teilnahme an der Feier erschwert, dabei aber aus kunsthistorischen Gründen an seinem Platz erhalten werden muss, soll ein zusätzlicher Altar errichtet und ausschließlich an diesem die Eucharistie gefeiert werden. In diesem Fall soll der frühere Altar nicht besonders geschmückt werden, um nicht die Aufmerksamkeit vom Messaltar abzulenken (303).

Blumenschmuck soll eher neben als auf dem Altar stehen und ist in der Fastenzeit mit Ausnahme des 4. Sonntags und der Feste verboten (305).

¹⁵ Konzelebration der Priester. Kritische Analyse und Vorschläge zu einer problematischen Erneuerung des II. Vatikanischen Konzils, in: Glauben im Prozess. Christsein nach dem II. Vatikanum, Festschrift für Karl Rahner, hg. von E. Klinger / K. Wittstadt, Freiburg 1984, S. 258–288; vgl. G. Boselli, Les débats sur la concélébration après Vatican II. Bilan et perspectives, in: MD, 224, 4/2000, S. 29–59; J.-F. Chiron, Les enjeux symboliques de la concélébration: ebd. S. 107–137; beide Artikel mit Überblick über Stellungnahmen weiterer Autoren.

Auf dem Altar soll während des Wortgottesdienstes nichts liegen oder stehen, es sei denn ggf. das Altarkreuz, ein diskretes Mikrofon und das Evangeliar, dieses jedoch nur bis zur Verkündigung des Evangeliums (306).

Auf dem Altar oder in seiner Nähe soll sich *ein einziges Kreuz* mit Corpus befinden. Dieses kann das Prozessionskreuz sein. Wenn sich ein anderes Kreuz auf dem Altar oder in seiner Nähe befindet, soll das Prozessionskreuz nicht im Altarraum aufgestellt, sondern nach dem Einzug weggebracht werden. Das einzige Altarkreuz sollte sich jedoch vorzugsweise auch außerhalb der Gottesdienste auf dem Altar oder in seiner Nähe befinden (117. 122. 188. 308). Demnach sind die zusätzlichen Liegekreuze, die man angeschafft hat, als erstmals Altäre »versus populum« eingerichtet wurden, endgültig einer anderen Bestimmung zuzuführen.

Neu und strenger formuliert wurde die Anweisung, dass nur »Diener des Wortes« den *Ambo* benutzen sollen für Lesungen, Antwortpsalm und das Osterlob, ggf. auch für Homilie und Fürbitten (309). – Das klingt gut, macht in größeren Kirchen jedoch ein viertes Mikrofon für Vermeldungen, Kantorendienst und Gelegenheitsansprachen erforderlich.

Die bereits erwähnten *Mantelalben*, bei denen sich Schultertuch und Zingulum erübrigen, werden, nachdem sie sich faktisch weitestgehend durchgesetzt haben, jetzt auch offiziell zur Kenntnis genommen (119c).

Zwei neue Nummern schärfen die Notwendigkeit ein, auf die ästhetisch-künstlerische Qualität und einen guten Zustand der *liturgischen Bücher* und der *Altargeräte* zu achten (349f).

Adaptation durch Bischöfe und Bischofskonferenzen

Dem bisherigen Text der Allgemeinen Einführung wurde ein neues Kapitel (IX) angehängt mit dem Titel: *De adaptationibus quae episcopis eorumque conferentiis competunt* (386–399). In Wirklichkeit hält sich das Neue, das darin gesagt wird, sehr in Grenzen. Zuerst wird zusammenfassend wiederholt, was der einzelne Diözesanbischof und was die Bischofskonferenzen entsprechend den vorher im Text schon angeführten Bestimmungen festzusetzen haben. Dann ist die Rede von den Übersetzungen der Hl. Schrift und der liturgischen Bücher; von der Aufgabe, Melodien für die liturgischen Gesänge, insbesondere die Ordinariumsgesänge, in der Landessprache erstellen zu lassen; vom Eigenkalender und dem Messproprium der Diözesen, Gegenden und Länder.

Erst die fünf letzten Nummern befassen sich mit weiter gehenden Anpassungen entsprechend der Instruktion der Gottesdienstkongregation über »Die römische Liturgie und die Inkulturation« von 1994. Diesbezügliche Vorhaben werden einer doppelten Prüfung seitens des Apostolischen Stuhls unterworfen: zuerst des Vorhabens als solchen, damit es im Einzelnen ausgearbeitet und versuchsweise praktiziert werden kann; dann des gereiften Projektes, damit es Rechtsgültigkeit erlangt. Dadurch soll die wesentliche Einheit des römischen Ritus gewahrt werden. Inkulturation ist von der Kongregation her nicht so gedacht, dass sich mittels ihrer neue Ritusfamilien aus der des römischen Ritus ausgliedern sollten.